

§ 27 ArbIG Vollziehung

ArbIG - Arbeitsinspektionsgesetz 1993

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 27.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. 2.hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
2. 3.im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

In Kraft seit 31.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at